

## **FAQs** - Häufig gestellte Fragen

### **Urlaub**

*Wieviel Urlaub habe ich?*

Bereich ELKB:

§ 26 TV-L: grundsätzlich 30 Arbeitstage

Zusatzurlaub

- für Wechselschichtarbeit, § 27 II TVG-L;
- für Schwerbehinderte, §§ 125 SGB IX, 27 IV TV-L

Bereich Diakonie Bayern:

§ 28 AVR-Bayern: grundsätzlich 30 Arbeitstage

Zusatzurlaub

- für Nachtarbeit, § 29 AVR-Bayern
- für Schwerbehinderte, § 125 SGB IX

*Bis wann ist der Urlaub zu nehmen?*

Nach § 7 III Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) ist der Erholungsurlaub bis zum 31.12. einzubringen.

*Unter welchen Voraussetzungen ist eine Übertragung des Urlaubs auf das Folgejahr möglich?*

Eine Übertragung auf das Folgejahr ist nur zulässig, wenn

- entweder wegen dringender betrieblicher Gründe die Einbringung des Urlaubs innerhalb des Kalenderjahres nicht möglich war (z.B. Notwendigkeit, eine erkrankte Kollegin zu vertreten)
- oder aus Gründen, die in der Person der Mitarbeiter/in liegen (z.B. lang andauernde Arbeitsunfähigkeit).

*Wie lange kann ich meinen Urlaub (bei Übertragung auf das Folgejahr) noch einbringen?*

Grundsätzlich bis zum 30.4. des Folgejahres, §§ 26 II TV-L, 33 II DiVO bzw. § 28 V AVR-Bayern.

Danach verfällt der Urlaub, der über den Mindesturlaubsanspruch hinausgeht.

Der Mindesturlaubsanspruch verfällt nicht, sondern bleibt erhalten. Das sind bei einer 5-Tage-Woche max. 20 Werktage, § 3 BUrlG. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) entschieden – EuGH-Urteile vom 20.01.2009, C-350/06 und C-520/06, BAG-Urteile vom 24.03.2009, 9 AZR 983/09 und vom 23.03.2010, 9 AZR 128/09.

Siehe auch FAQ: *Betriebsurlaub*